

Ereignet sich nun der Fall, daß die, seiner Gerichtspflege unterworfenen, rechtenden Partheien arm sind, so geschieht es auch mehrentheils, daß er mit seinen Gebühren oft Jahre lang warten oder sie am Ende wohl gar der Vergessenheit übergeben und sie erlassen muß.

Außer dem Gerichtsverwalter wird auch auf dem Lande ein Gerichtschreiber von der Herrschaft angenommen. Dieses Amt wird oft mit Herrschaftl. Dienern, bisweilen auch mit einem darzu geschickten Mitgliede aus der Gemeinde, größtentheils aber mit der Person des Schulmeisters im Dorfe besetzt. Der Gerichtschreiber wird zu seinem Amte ebenfalls verpflichtet und auserdem, daß er eine gute Hand schreiben soll, erfordert sein Amt mehrentheils, die Gemeinde- und andere Rechnungen zu führen, die ins Land ergehenden landesherrlichen Befehle den Unterthanen zu publiziren, die bereits ergangenen Mandate und Verordnungen bisweilen öffentlich abzulesen, die Kaufpunktationen niederzuschreiben, solche der Gerichtsherrschaft zur Durchsicht zu präsentiren und andere mit der Gerichtschreiberei verknüpften Arbeiten, die hier nicht namentlich aufgeführt werden können, zu verrichten. Kaum sollte man aber glauben, daß viele Gerichtschreiber mit herrschaftlicher Bewilligung nicht nur die Punktationen, sondern auch sogar Kaufinstrumente selbst fertigen, Testamente aufnehmen, Zeugen verhören, in peinlichen